



Bekanntmachung

645-2/4(1/19)Mo

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Vorhaben: Ausbau des Kothgrabens zum Hochwasserschutz in 83730 Fischbachau

Die Gemeinde Fischbachau hat als Vorhabensträger die Planfeststellung für den Gewässerausbau des Kothgrabens beantragt. Der Kothgraben steht als nicht ausgebauter Wildbach in der Unterhaltungslast der Gemeinde Fischbachau. Mit dem Gewässerausbau sollen die Auswirkungen von künftigen Hochwasserereignissen im Bereich des Bebauungsplans „Wolfsee“ minimiert werden.

Der nötige Gewässerausbau bzw. die Schaffung des Entlastungsgerinnes des Kothgrabens ist nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das Landratsamt Miesbach im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu genehmigen. Für das Vorhaben ist im Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP-Gesetzes durchzuführen. Die wasserrechtlichen Gestattungen für die Gewässerbenutzungen wurden mit beantragt. Die Unterlagen wurden vom Landratsamt vorgeprüft und für vollständig befunden.

Die Gemeinde, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ist nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG verpflichtet, im förmlichen Wasserrechtsverfahren auf Veranlassung der Anhörungsbehörde innerhalb von drei Wochen die Plan-/Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht auszuliegen.

Die Planfeststellungsunterlagen für den Gewässerausbau des Kothgrabens liegen in der Zeit

vom 14.01.2020 bis 15.02.2020

im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10, 1. Stock, Zimmer 206 während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus (gem. Art 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG)

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist gem. Art. 27a BayVwVfG zusätzlich im Internet unter der Adresse www.fischbachau.de eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Fischbachau oder beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32 Wasser, Abfall und Bodenschutz, Rosenheimer Str. 1-3, Einwendungen erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 (1. Alt.) BGB.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

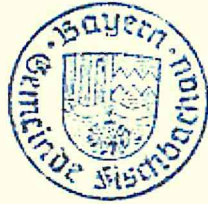
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Art. 73 Absatz 4 Satz 5 BayVwVfG innerhalb der o.g. Einwendungsfrist bei der Gemeinde Fischbachau oder Landratsamt Miesbach vorzubringen.

Fischbachau, 03.01.2020

 4.01.2020
Josef Lechner
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 03.01.2020

abgenommen am: 17.02.2020